

Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages der Gemeinde Pfronten

vom 17. Dezember 2010

Aufgrund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2008 (GVBl. S. 460, ber. S 580) erlässt die Gemeinde Pfronten folgende Satzung:

§ 1 Änderung einer Satzung

Die Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Pfronten vom 01.12.2009 wird wie folgt geändert:

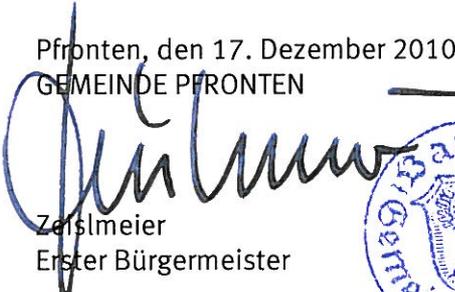
§ 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der pauschale Jahreskurbeitrag gilt für den Zweitwohnungsinhaber, dessen Ehegatten und Personen im gleichen Haushalt, soweit diese einkommensteuerrechtlich dem Haushalt des Beitragspflichtigen zugerechnet werden. Alle anderen Nutzer der Wohnung, die nach § 1 beitragspflichtig sind unterliegen der Meldepflicht nach § 5 dieser Satzung. Als Nachweis der Entrichtung des Pauschalkurbeitrags wird den kurbeitragspflichtigen Personen von der Gemeinde eine elektronische Gästekarte ausgehändigt. Diese elektronische Gästekarte wird mit Namen und Lichtbild versehen und ist im Haus des Gastes, Vilstalstraße 2, Pfronten-Ried erhältlich. Die elektronische Gästekarte wird nach Meldung des jeweiligen An- und Abreisetages für die gesamte Aufenthaltsdauer frei geschaltet.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2011 in Kraft.

Pfronten, den 17. Dezember 2010
GEMEINDE PFRONTEN


Zeislmeier
Erster Bürgermeister



Umseitige Satzung wurde am 17. Dezember 2010 in der Gemeindeverwaltung Pfronten zur Einsichtnahme niedergelegt. Auf die Niederlegung wurde durch Anschlag an der Amtstafel sowie durch Bekanntmachung in der Tageszeitung (Allgäuer Zeitung vom 22 Dezember 2010, FÜS-Nr. 296) hingewiesen. Der Anschlag wurde am 17. Dezember 2010 angeheftet und am 29. Dezember 2010 wieder abgenommen.

Pfronten, den 29. Dezember 2010

Trenkle
Zweiter Bürgermeister

